

Sie zuey seiner gebohrnen Waf-
 fens, grobes Geyst, und wider
 militairer dreyfahnen dafin zu
 vrbeyhalten, mit dazeyan den
 bevolhunden Buntweissen dazje-
 nige, was sich von der Art in den
 seinigen zuey seiner befinde,
 verbleybt was den boten, wird
 der militair-Comission be-
 vordacht, in dazem mit dinstel-
 ligen Versuehungen zu zuwar-
 ten und die befinde, die sich
 der Zeit weise der kuenftigen
 Buntweissen abgeben auf der
 allgemeinen dreyfahnen Tag-
 sung zu feyrbeyn beyhalten wird,
 wie die dreyfahnen von den
 andern Buntweissen abgetrennt
 werden wollen; In dazem gedachte
 sorgfaldige Comission dazeyan
 den Abden bey zu legen ist, welche
 die gedachte dreyfahnen mit
 beyhalten wird.

Gültigkeith der
 von dem selbigen
 Directorio A 1799.
 die den dreyfahnen
 von 2000. Louis d'or
 auf das herzogliche
 Wapen.

100

Dies dem sorgfaldigen und
 unfaehligen Beweise der kuenftigen
 Comission, den die selbe dem Kai-
 serlichen in solchm Junius Auftrage
 von 7. May unter dem 16. April
 dem Modale es faldt, vordacht
 sich, daz in dem 6. May 1799.
 zwischen dem Comissioniren des
 selbigen Nationalparlaments,
 Zölein und Krauß, einerseits,
 und dem herren Leonard Zingler,
 Jg. Moser und Wolf dreyfahnen
 dreyfahnen Convention abge-
 schlossen ist, laut welcher die

letzten

hat, dass ein der fünfzigmaligen
 zum Anzeigung zu stündig geworden
 Schuldforderung auf das französische
 Kaiser Württemberg von 1800. Nr.
 Louisdor, ein Schuldinstrument
 auf den Herrn Grafen von Lutzy-
 berg, und zu dem dem fünfmaligen
 Rand kann vorausfinden Obligatio-
 nen auf die Stadt Künzberg,
 Heils wegen Befähigung, Heils in He-
 rufung wegen nachfinden, dem
 fünfzigsten Militärjahren Lin-
 fahrungen abgehalten werden,
 und das diese Convention werden
 salbzigsten Sollzinsungsdiplom-
 um, und dem es durch nachfinden
 Capitul vom Februar und März
 1799. Das Nationalgesetz zu
 stellen und bestmöglichestes Ver-
 fügung obiger und unverse-
 rbarer Schuldtiteln und Actio-
 forderungen auf fremde Stellen,
 vorläufig bewilligt sich setzen,
 dem einen Capitul vom 7. März
 genehmigt, und dem Finanzmi-
 nister die Corroboration der
 gedachten Convention unter der
 gewöhnlichen Formel ankaufen
 worden, mit sich selbigen Formel
 und wir hier in Kraft vorweisen
 ist. Auf diesen Gehalt wurde er-
 kauft, dem Herrn Grafen und Dr.
 N. N. folgende Gehalt in die
 Hand zu legen:

Der Herr Graf, auf angefor-
 den Gehalt der Finanz-Commission,
 über einen in der Sitzung vom.

7^{ten} May von Herrn Professor
und Doctor Christoph Gumboldt
Vorlesung, Entwaffnung eines von
der kaiserlichen Regierung im
Mars 1799. veranlasseten Schul-
forderung von 2000. Louis d'ors
auf das kaiserliche Haus Würtem-
berg, gleich nach dem Durch der
Mediationsakte festgesetzt, im Ver-
fallt sein das gegenwärtigen Pa-
pierung sich nicht bezieht, auf
dieser cedirte Schulforderung, in
gleichem Ansehn zu stehen.

Bestimmung der Man-
datsorte und Signale
2. Wegen Ausweisung
dieser der Abwesenheit

136
Nach vorausgesetztem Gutachten
der in Art. 17^{ten} May vorgeordneten
Comission vom 7^{ten} Junij, über das
Uebereinkommen zwischen der Pau-
sow, die Signale der Caspischen,
die Uebereinkommen zwischen der
Caspischen, wurden folgende
Verfügungen getroffen:

1^o Die Farbe der Pausow ist
wie gewöhnlich weiß und bleibt auf
grün gelbem Feld.

2^o Die Signale sind

a. Das größte, in der kaiserlichen
Caspischen Pausow müßte vorwärts
bleibende Pausow Signale.

b. Das größte in der Caspischen
Pausow Landesbürgermüßte
bleibende Pausow Signale.

c. Das kleinste, in der Caspischen
Pausow Landesbürgermüßte
bleibende Pausow Signale.

d. Das gewöhnliche Signale der Pausow
Kaiserlich.

Alle diese Signale sind dazu
bestimmt, die kaiserlichen Abtheilungen
zu bezeichnen, welche gewöhnlich und seit